

## Routenprotokolle und MACHBARKEITSANALYSEN für Transporte (Prüfung auf Befahrbarkeit und Durchführbarkeit)

Aus gegebenem Anlass werden in Wien, **ab dem heutigen Tag** (23. Oktober 2023) bei starren Ladegutlängen;

### Ladegut

starre Länge in m	Breite in m	Schleppkurvenberechnungen	Achslastberechnungen nach Ladungstand	Kreisfahrten 90,120 o. 180 °
> 35,01	> 4,01	x	x	wenn notwendig
> 38,01	> 3,90	x	x	wenn notwendig
> 40,01	> 3,80	x	x	wenn notwendig

sowie Transporthöhen über 4,40 m - **zwingend Machbarkeitsanalysen gefordert**.

Alle Angaben können aus gängigen Programmen, alternativ auch aus Schleppkurvenberechnungen oder Streckenvermessungen, mit Sicherheitsmaßnahmen und/oder Engstellen per Simulation in einer Befahrbarkeitsanalyse eingereicht werden.

Als Alternative werden ebenso CAD-Zeichnungen (nur im Originalformat) akzeptiert.

### **Ebenso sind alle notwendigen weiteren Maßnahmen anzuführen:**

- Notwendige Fahrmanöver, falls nicht in Simulation dargestellt,
- Überstreichmaße,
- Lichtprofilberechnung,
- Entfernung/Demontage von Verkehrszeichen,
- Demontage von Straßenbeleuchtung und/oder Lichtzeichenanlagen,
- Falls vorhanden, Ersatz für die Blindenhaptik bei LZA,
- Auffahr-/Überfahrhilfen,
- Entfernung von Gedenkkreuzen/-stätten,
- bemaßte Transportzeichnung mit Achslastberechnung, wenn Achslasten über 10t,
- alle Abweichungen gegen die StVO,
- sowie notwendige, straßenpolizeiliche Bewilligungen (MA 46).

**Weitere Angaben halten wir uns nach Prüfung der Streckenprotokolle und der Strecke vor.**

### **Infos zu den Streckendetails:**

Empfehlungen, Maßnahmen und VLM-Anregungen, Durchfahrtsrichtungen, Ausbaumaßnahmen und Messergebnisse **müssen in Bild und Worten dargestellt** werden.

Bei der Nichteinhaltung von RVS Richtlinien sind die geplanten Maßnahmen anzuführen.

Ebenso ist eine **Bestätigung anzufügen**, dass auf Grund der Transportmaße keine andere Streckenführung im ökologischen, technischen sowie wirtschaftlichen Sinne möglich ist.

Anträge ohne oben genannten Angaben werden nicht weiterbearbeitet und mit einer Frist zur Verbesserung belegt.

Bei Nichteinhaltung der Nachforderungsfrist werden diese Anträge mit der Verwaltungsgebühr (Landesgesetzblatt für Wien) kostenpflichtig zurückgewiesen.

